

01.12.00

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für
Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie
- Drucksache 14/4615 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für
Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt**
- Drucksache 14/3951 -

mit den in der Anlage ersichtlichen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.12.00
Erster Durchgang: Drs. 332/00

1. Artikel 8

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570)" durch die Wörter "Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" durch die Wörter "Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle" ersetzt.

2. Artikel 16

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt gewordenen sind und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist."

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder 3 BND-Gesetzes erfüllt sind."

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in §§ 6, 8 bis 17 und 21 angegebenen Zwecke sowie in Fällen des § 5 ohne außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung erforderlich ist."

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4."

- b) In Nummer 10 Satz 1 werden nach den Wörtern "Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BAnz. S. 21021)," die Wörter "zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 2000 (EAnz. S. 18261)," eingefügt.

3. Artikel 19

In Satz 1 werden die Wörter "6. April 1998 (BGBl. I S. 694)" durch die Wörter "3. Mai 2000, BGBl. I S. 636, 1350" ersetzt.

4. Artikel 24

a) In Nummer 1 Buchstabe c) werden jeweils die Wörter "[31. Dezember 2000]" durch die Wörter "31. Dezember 2000" und die Wörter "[12. Februar 2001]" durch die Wörter "12. Februar 2001" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter "[31.12.2000]" durch die Wörter "31.12.2000" ersetzt.

5. Artikel 43

a) In Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Oktober 2000 (BAnz. S. 20625)“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Abs. 4“ die Wörter „und § 50a Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

c) Nummer 3 erhält nachstehende Fassung:

"In § 5 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 5 d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, § 21 a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22 a Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, 2 und 3, § 22 b, § 43 a Satz 1, § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 45 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 45 b Abs. 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 45 c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt."

6. Artikel 54

In Artikel 54 werden die Wörter "Tage nach der Verkündung" durch die Wörter "1. Januar 2001" ersetzt.

21.12.00

Beschluss des Bundesrates

Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.